

oder vielleicht nur auf die ersten vom Magister vorgelegten und bereits vorher bekannten? Das bisher erschlossene Material scheint anzudeuten, daß die Rolle des Respondens bei den Quodlibeta von sehr geringer Bedeutung war. Kam es überhaupt zu einer eigentlichen Disputation mit wiederholter Einrede und Antwort oder verlief die Disputation so, daß der Magister oder vielleicht auch ein Respondens auf die vorgebrachten Fragen und Argumente eine Antwort gab, ohne daß sich eine eigentliche Disputation entspann? Für letztere Auffassung spricht der Umstand, daß bis heute keine eigentliche Disputation aufgewiesen ist. Das von Gl. als solche angeführte Quodlibet des Tarantasia in Cod. 16149 der Pariser Nationalbibl., das in den RechThAncMéd 1937 von ihm veröffentlicht wurde, unterscheidet sich in dem Aufbau der Fragen gar nicht von einem Artikel der Summa theologiae, der sicher nicht disputiert wurde. Übrigens kann dies Quodlibet nicht aus dem Jahre 1264 oder 1265 stammen; denn Tarantasia war von 1262/63 bis 1267 Provinzial der Francia. Der angefügte Grund, eine Anspielung auf Ereignisse des Jahres 1263 ist kaum stichhaltig. Bei Simon von Montfort handelt es sich um die Aufrechterhaltung eines unter Druck geschworenen Eides; im Quodlibet dagegen um die Frage, ob der Obere jemand, der sich durch ein Gelübde verpflichtet habe, nie zu schwören, zu einem Eide verpflichten könne.

Worin bestand die *Determinatio*, wenn eine solche später stattfand, was sicher häufiger vorkam? War es ein wesentlich anderes Gebilde als die sogenannte Disputatio oder war es nur eine nunmehr gut geordnete und in den Antworten vertiefte Wiederholung der Disputatio, die dann unter Umständen vor der Herausgabe noch einmal geglättet und überprüft wurde? Die Quodlibeta 11 und 12 des hl. Thomas sind nicht nur beide unvollendet, wie auch Gl. bemerkt, sondern beide zeigen auch im Formelwesen von allen übrigen Quodlibeta so augenfällige Abweichungen, daß sie offenbar nicht die letzte Feile erhielten. Diese Gründe wie auch rein inhaltliche Anzeichen veranlaßten mich, beide Quodlibeta gegen die gewöhnliche Auffassung nach Neapel 1272—73 zu verlegen. Vgl. Enc. Italiana art. S. Tommaso d'Aquino. Das Quodlibet des Tarantasia bietet neue Anhaltspunkte für die Verlegung der Quodlibeta 7—8 vielleicht auch in die erste Pariser Zeit; Quodl. 10, das ebenfalls einzelne Spuren der Unvollständigkeit hat, ist später, vielleicht erst in Neapel verfaßt.

Fr. Pelster S. J.

Kern, A., Die Handschriften der Universitätsbibliothek Graz (Verzeichnis der Handschriften im Deutschen Reich 2). Band 1, Lieferung 1—2. 4<sup>o</sup> (S. 1—160). Leipzig 1939, Harrassowitz. Je M 8.—

Der kurz nach dem 1. Teil des „Verzeichnisses der Handschriften im Deutschen Reich“ über die Universitätsbibl. Breslau (vgl. Schol 14 [1939] 431 f.) begonnene 2. Teil soll die Hss von Graz enthalten. Er bringt uns die Lebensarbeit des getreuen Grazer Hüters der Hss, A. Kern, und beweist bereits in den beiden vorliegenden Lieferungen die vorzügliche, bis ins Kleinste gehende Durcharbeit. Die Gesamtanlage entspricht der von uns früher beschriebenen Art der Sammlung. Nur ist mit Recht oben am Rand die Zählung nach Hss fortgefallen und nur die Seitenangabe der Lieferung geblieben. Vielleicht wäre es praktisch, kurz auch die Nummer der behandelten Hs dort anzugeben. Das ist besonders bei Hss, deren Beschreibung über mehrere Seiten geht, von Vorteil.

Die hier aufgeführten 291 Hss stammen zum großen Teil aus dem Benediktinerstift St. Lambrecht, aus dem Chorherrenstift Sekkau, aus dem Zisterzienserstift Neuberg; einige auch aus dem Jesuitenkolleg Graz und dem Dominikanerkloster Pettau. So sind zugleich auch die Interessensphären der einzelnen Orden und wissenschaftlichen Zentren erkennbar. Schade, daß die Hss nicht mehr nach ihren ursprünglichen Orten geordnet waren, wie es noch so glücklich in der Staatsbibl. zu München der Fall ist. Aus dem Gebiet unserer Zeitschrift seien besonders hervorgehoben, um den Wert der Grazer Bestände anzudeuten: Anselm von Canterbury, *De conceptu virginali* in Cod. 169 (saec. 12) und *Cur Deus homo* in Cod. 171 (s. 12); Hugo von St. Viktor, *De sacr.* in Cod. 149 (s. 12) und *In Threnos* in Cod. 212 (s. 12); Honorius Augustodunensis mit seinen verschiedenen Werken in Codd. 103, 149, 212, 248 f., 290. P. Lombardus erscheint neben der Überlieferung des Psalmen-Kommentars in Cod. 104 (s. 12) mit einer recht frühen Hs der Sentenzenbücher in Cod. 198 (s. 12). Von Petrus von Poitiers enthalten Cod. 163 und 182 (beide aus s. 14) späte Texte der Chronologia. Wilhelm von Conches ist mit einer späten *Philosophia mundi* vertreten in Cod. 213 (s. 14). Dagegen bringt Cod. 126 (s. 13) eine recht frühe Überlieferung der *Lectura super ep. Pauli des Joh. von Rupella*. Wichtig ist auch Cod. 171 (s. 12), der gleich eine Reihe von Eucharistielehren der Vor- und Früh-scholastik in einer Überlieferung noch aus dem 12. Jahrh. bringt, darunter Ratramnus und Paschasius.

Für die älteste scholastische *Schule des Anselm von Laon und Wilhelm von Champeaux* enthält Cod. 101 (s. 15) ein neues Zeugnis der weiten Verbreitung dieser Schule in deutschen Landen. An die *Summa sententiarum* — deren Abfassung durch Hugo von St. Viktor heute übrigens nicht nur „bestritten“, sondern allgemein abgelehnt wird — folgt nach zwei kurzen Exzerpten über die Hauptsünden und die vier Gerichte, wie sie sich im Anschluß an die *Summa sent.* auch sonst finden (vgl. Clm 14160, fol. 144<sup>v</sup> nach H. Weisweiler, *Das Schrifttum der ältesten scholastischen Schule* . . ., Münster 1936, 28) zunächst als Ergänzung der in der *Summa* fehlenden Lehre über die Priesterweihe die Predigt Ivos von Chartres über diesen Gegenstand. Dann kommt die Ehe zur Darstellung durch einen von K. anonym gelassenen Traktat *Cum omnia sacramenta* . . . (fol. 51<sup>v</sup>—53). Es ist das, um dies ergänzend hier mitzuteilen, nichts anderes als der Ehetraktat der Schule Anselms: *Cum omnia sacramenta* . . . *Coniugium est secundum Isidorum*, wie ich ihn ausführlich beschrieben habe (ebd. 32 ff.). Der Beginn ist dort auch veröffentlicht (ebd. 33 f.), nachdem Bliemetzrieder vorher bereits den übrigen Teil ediert hatte (*RechThéolAncMéd* 3 [1931] 273 ff.). Eingeschoben in diesen Traktat ist die andere Ehelehre der Schule: *In coniugio figura et vestigium* (ed. Bliemetzrieder, *Anselms von Laon syst. Sentenzen*, Münster 1919, 112 f.), genau wie es etwa auch in Clm 14160 oder Clm 22031 geschehen ist (vgl. *Schrifttum* 32 f.). Das literarisch Interessante an dieser neuen Grazer Überlieferung ist das späte Datum der Hs aus dem 15. Jahrh. (sogar Papier), da die bisher bekannten Überlieferungen der Schule Ende des 12. oder Anfang des 13. aufhören. Hier wird es nur noch zu einer Abschrift gekommen sein, weil die Hs diese Stücke zur *Summa sententiarum* rechnete, wie das *Explicit* am Ende der Ehelehre beweist: *Explicit Hugo de sacramentis*.

H. Weisweiler S. J.